

1. Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
(BGS-EWS)
vom 02.11.1993

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erläßt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 21.10.1993, Nr.33-028/06.1 genehmigte

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren."

2. Es wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

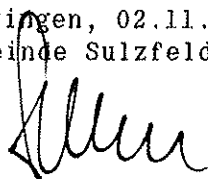
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses

bis 5,0 cbm/h	65,00 DM/Jahr,
bis 10,0 cbm/h	97,50 DM/Jahr,
bis 20,0 cbm/h	130,00 DM/Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.1993 in Kraft.

Kitzingen, 02.11.1993
Gemeinde Sulzfeld a. Main



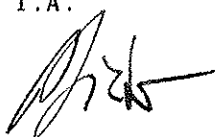
(S c h e n k e l)
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 03.11.1993 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sulzfeld a. Main hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05.11.1993 angeheftet und am 22.11.1993 wieder abgenommen.

Kitzingen, 24. 11. 93
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
I.A.



P f i s t e r
Verw.-Inspektor z.A.